

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 85

Die deutschen Kolonien

**Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung
nach dem ersten Weltkrieg**

Von

Hans-Jörg Fischer



Duncker & Humblot · Berlin

HANS-JÖRG FISCHER

Die deutschen Kolonien

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 85

Die deutschen Kolonien

Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung
nach dem ersten Weltkrieg

Von

Dr. Hans-Jörg Fischer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Fischer, Hans-Jörg:

Die deutschen Kolonien : die koloniale Rechtsordnung
und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg /

Hans-Jörg Fischer. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 85)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10452-8

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-10452-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Diese Dissertation wurde im Sommersemester 2000 von der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Recherchen und Forschungsarbeiten wurden überwiegend in den Jahren 1997 bis 1999 durchgeführt und 2000 auf den neuesten Stand gebracht. Die mündliche Prüfung fand am 12. Juli 2000 statt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Reinhard Mußnug, für seine zahlreichen Anregungen und die umfangreiche Betreuung der Arbeit. Herrn Professor Dr. Klaus-Peter Schröder danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Außerdem danke ich Herrn Professor Dr. Omaia Elwan vom Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg für seine hilfreichen Anregungen im Hinblick auf das Recht der Entwicklungsländer. Gedankt sei auch dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und der Universitätsbibliothek Heidelberg, ohne deren unerschöpflichen Archive so manche Quelle nicht gefunden worden wäre.

Frau Karin Schömann und Herrn Rüdiger Fätsch vom geographischen Institut der Universität Koblenz danke ich für ihre kartographische Mithilfe bei der Erstellung der Karten. Vor allem danke ich meinen Eltern und meiner Lebensgefährtin Vivian Russ für ihren stetigen Zuspruch. Ihr sei diese Arbeit gewidmet.

Mannheim, im Juli 2000

Hans-Jörg Fischer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Der Untersuchungsgegenstand: Die deutschen Kolonien und ihr Recht	17
I. Geographischer Überblick	17
II. Der Erwerb der „Schutzgebiete“	23
1. Die frühen Kolonisationsversuche des 16. bis 18. Jahrhunderts, insbesondere die brandenburgischen Kolonien	23
2. Deutsche Missionare und Handelsgesellschaften als Wegbereiter im 19. Jahrhundert	26
3. Rechtfertigungen für den Erwerb von Kolonien im Deutschen Reich nach 1871	30
4. Die Begründung der „Schutzgebiete“ 1884–1899 durch den Abschluß von „Schutzverträgen“; mittelbarer und unmittelbarer Erwerb und Verwaltung durch das Deutsche Reich	35
a) Mittelbarer Erwerb und mittelbare Verwaltung durch Handelsunternehmen	35
b) Exkurs: Die Deutsche Kolonialgesellschaft (DKG) – eine neugeschaffene Gesellschaftsform für die Kolonien	36
c) Unmittelbarer Erwerb und unmittelbare Verwaltung	43
d) Der Erwerb der Schutzgebiete im einzelnen	49
e) Aufbau und Verwaltung der Polizei- und Schutztruppen	61
III. Das Recht der deutschen Schutzgebiete	66
1. Rechtsnatur und verfassungsrechtlicher Status des Schutzgebietes	66
2. Geltendes Recht und Rechtsordnung	69
a) Das Schutzgebietsgesetz (SGG) von 1886 als „Schutzgebietsverfassung“ – die Schutzgewalt des Kaisers	69

b) Die Rechtsstellung von Europäern und Einheimischen nach dem Schutzgebietsgesetz (SGG)	73
aa) Der Status von Reichsangehörigen und anderen Europäern	73
bb) Die Rechtsstellung der einheimischen Bevölkerung	76
c) Parallele Rechtsordnungen für Europäer und die einheimische Bevölkerung	78
aa) Das geltende Recht für Europäer in den Schutzgebieten	78
bb) Die Beibehaltung der Rechtsordnung für die einheimische Bevölkerung und die Rechtsfortbildung durch deutsche koloniale Verwaltungsbehörden	80
cc) Das anzuwendende Recht bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Einheimischen	82
d) Sonderfall: die Geltung von preußischem Recht in den Schutzgebieten	84
e) Die Gerichtsorganisation für Europäer und die einheimische Bevölkerung: Rechtspflege durch Richter und Verwaltungsbeamte	87
aa) Allgemeines	87
bb) Die Geltung des Konsulargerichtsgesetzes (KGG) für Europäer gemäß § 2 SGG für die ordentliche Gerichtsbarkeit	89
cc) Verwaltungsbeamte als Richter und eigene „untere Gerichtsbarkeit“ der einheimischen Bevölkerung	95
dd) Sonderfall: die Verwaltungsgerichtsbarkeit	106
3. Einzeldarstellungen: Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht	106
a) Das geltende Recht für Europäer	106
aa) Zivilrecht	106
(1) Das geltende Recht bei „Mischehen“	106
(2) Das Personenstandsrecht	109
(3) Das Grundstücksrecht	110
(4) Das Bergrecht	114
(5) Das Urheber-, Warenzeichen- und Patentrecht in den Schutzgebieten	115
bb) Strafrecht	116
(1) Die eingeschränkte Geltung des StGB und des Nebenstrafrechts	116
(2) Das besondere Kolonialstrafrecht	117
(3) Das koloniale Militärstrafrecht	118
cc) Öffentliches Recht, insbesondere Steuer- und Zollrecht sowie die Verwaltungsorganisation	119
(1) Allgemeiner Verwaltungsaufbau in den Schutzgebieten	119
(2) Die allgemeine Verwaltung im einzelnen	121
(3) Das Steuer- und Zollrecht sowie die Steuer- und Zollverwaltung in den Schutzgebieten	134

(4) Das Münzwesen	144
(5) Das Kolonialbeamtenrecht	145
(6) Das Aufenthaltsrecht in den Schutzgebieten	147
(7) Das Kulturwesen, insbesondere die Kirchen, das Schulwesen und die Zeitungen	149
(a) Die Kirchen	149
(b) Das Schulwesen	149
(c) Die Zeitungen	150
b) Das geltende Recht für Einheimische	151
aa) Zivilrecht	152
(1) Kauf- und Kreditverträge	152
(2) Arbeitsrecht	156
(3) Grundstücksrecht	161
(4) Bergrecht	163
(5) Ehe recht	164
(6) Personenstandsrecht	165
(7) Erbrecht	166
(8) Urheber-, Warenzeichen- und Patentrecht	166
bb) Strafrecht	167
(1) Modifikationen des materiellen Strafrechts und des Strafprozesses durch Kolonialrecht	168
(2) Die strafrechtliche Ungleichbehandlung der Einheimischen	174
(3) Die Strafvollstreckung, insbesondere die Leibesstrafe (Prügelstra- fe)	177
(4) Koloniales Militärstrafrecht für Einheimische	181
cc) Öffentliches Recht, soweit für die einheimische Bevölkerung relevant	182
(1) Die Besteuerung der einheimischen Bevölkerung	182
(2) Eigene Verwaltungsstrukturen der einheimischen Bevölkerung ...	187
(3) Das Schulwesen	192
B. Das Recht der deutschen Kolonien nach dem ersten Weltkrieg	194
I. Das Recht der deutschen Schutzgebiete nach dem Friedensvertrag von Versailles 1919	194
1. Die Verwaltung durch die Mandatsmächte	196
a) Die Einteilung in A-, B-, und C-Mandate (Art. 22 des Versailler Vertra- ges)	197
b) Die einzelnen Mandatsgebiete	200

c) Die Mandatsgebiete als Treuhandgebiete der Vereinten Nationen ab 1946	204
d) Sonderfall Kiautschou	208
2. Die Entwicklung der deutschen Rechtsordnung in den Mandatsgebieten nach dem ersten Weltkrieg	209
a) Die Rechtsordnung in den Mandatsgebieten 1919–1946: generelle Außerkraftsetzung des deutschen Rechts	209
b) Spuren der deutschen Rechtsordnung nach 1919	246
aa) Übernahme von Teilen des deutschen kolonialen Steuersystems in Ostafrika/Tanganyika	246
bb) Südwestafrika: Weitergeltung von Regelungen des deutschen Kolonialrechts, insbesondere des kolonialen Bergrechts	248
cc) Spuren des deutschen Bodenrechts in Kamerun	254
dd) Beibehaltung der „Häuptlingsgerichte“ im britischen Mandatsgebiet Togo bis 1932	254
ee) Beibehaltung der (begrenzten) Selbstverwaltung der einheimischen Bevölkerung in Neuguinea bis 1975	255
ff) Beibehaltung der Land- und Titelkommission in Samoa	256
gg) Beibehaltung der richterlichen Befugnis der Verwaltungsbeamten in den japanischen Mandatsgebieten (Pazifikinseln)	257
hh) Kiautschou: Spuren des deutschen Städteplanungsrechts in Taiwan ...	258
II. Die heutigen Nachfolgestaaten der Schutzgebiete – ein Überblick	260
1. Tansania, Ruanda, Burundi (ehem. Deutsch-Ostafrika)	260
2. Namibia (ehem. Deutsch-Südwestafrika)	263
3. Kamerun	265
4. Togo	266
5. Papua-Neuguinea (ehem. Deutsch-Neuguinea)	267
6. Nauru	269
7. Samoa	269
8. Marianen, Palau-Inseln, Mikronesien (Karolinen) Marshall-Inseln	270
9. Qingdao (ehem. Tsingtau)	271

Inhaltsverzeichnis	11
C. Auswertung und Schlußbetrachtung	272
I. Auswertung	272
II. Schlußbetrachtung	275
Summary	278
Anhang	
Anhang I: Karten	283
Anhang II: Gesetze und Verordnungen	290
a) Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900	290
b) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900	294
c) Konsulargerichtsgesetz in der Fassung vom 7. April 1900	297
d) Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919	308
Literaturverzeichnis	315
Sachwortverzeichnis	325

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AGBGB	preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1794
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BRV	Bismarck'sche Reichsverfassung vom 16. April 1871
CCM	Chama Cha Mapinduzi (Suaheli), vgl. TANU
DKG	Deutsche Kolonialgesellschaft
DTA	Demokratische Turnhallen-Allianz (Namibia)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GewO	Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
DOAG	Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897
KGG	Konsulargerichtsgesetz, Neufassung vom 7. April 1900
KStG	Körperschaftsteuergesetz, Neufassung vom 22. Februar 1996
NGC	Neuguinea-Compagnie
oHG	offene Handelsgesellschaft
RMStGB	Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juli 1972
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913
SGG	Schutzgebietsgesetz, Neufassung vom 25. Juli 1900
SWAPO	South West African People's Organisation (Südwestafrikanische Volksorganisation)
TANU	Tanganyika African National Union (Afrikanische Nationale Union von Tanganyika)
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VV	Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919
WRV	Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919

Einleitung

Im Jahre 1899, also vor etwas mehr als 100 Jahren, erreichte das deutsche Kolonialreich seine größte Ausdehnung, die es bis zum Beginn des ersten Weltkrieges 1914 weitgehend beibehielt. Dies war der vorläufige Schlußpunkt der Entwicklung von einem Bund zersplitterter Kleinstaaten über die Reichseinigung zu einer global denkenden und handelnden Großmacht. Deutschland nahm, ähnlich wie Italien, das Projekt der Kolonialerwerbungen erst nach Erreichen der eigenen Einigung in Angriff und damit zu einem Zeitpunkt, als ein Großteil der Welt schon unter den älteren Kolonialmächten Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Spanien und Portugal „verteilt“ war. Als Kolonialerwerbungen kamen daher nur noch Gebiete in Frage, an denen vorher andere Kolonialmächte kein oder nur wenig Interesse hatte, Gebiete, die gewissermaßen eine „zweite“ Wahl darstellten. So rasch Deutschland als Kolonialmacht auftrat, so schnell verschwand es auch wieder aus diesem Kreis, als es aufgrund des Versailler Vertrages 1919 alle Kolonien wieder verlor. Durch den frühen Verlust der Kolonien blieb es Deutschland aber erspart, in die Wirren der Entkolonialisierung der fünfziger und sechziger Jahre hineingezogen und als „imperialistische“ oder „kolonialistische“ Macht gebrandmarkt zu werden. Das frühe Ende des deutschen Kolonialreiches hatte jedoch zur Folge, daß diese Epoche im Bewußtsein der Deutschen weniger präsent ist; die jüngere Zeitgeschichte, insbesondere die Zeit des Dritten Reiches und des Zweiten Weltkrieges, prägen das Geschichtsbild unserer Gegenwart mehr als die koloniale Vergangenheit des Deutschen Reiches.

Die Tatsache, daß die Entkolonialisierung in Ländern wie Großbritannien oder Frankreich erst in unseren Tagen stattfand, führte dort auch zu einer Auseinandersetzung mit dieser Problematik. In Deutschland hingegen gab es bisher nur vereinzelt eine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialepoche; erwähnenswert sei hier Literatur aus der ehemaligen DDR, die sich – wohl auch aus ideologischen Gründen – mit den deutschen Kolonien beschäftigte. Gleichwohl kann die Epoche der deutschen Kolonialisierung einschließlich des deutschen Kolonialrechts auch heute noch zu aktuellen außenpolitischen Fragestellungen für die Bundesrepublik Deutschland führen; so forderten Politiker in Namibia (früher Deutsch-Südwestafrika) unlängst unter Hinweis auf die während der deutschen Kolonialzeit entstandene Konzentration von Grundeigentum in der Hand einiger burischer und deutschstämmiger Farmer, daß Deutschland die Landreform finanziell unterstützen solle (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Mai 2000).

Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die rechtlichen Aspekte der deutschen Kolonien und der Kolonialherrschaft zu beleuchten. Sie will zum einen

das Rechtssystem in den deutschen Kolonien darstellen, zum anderen untersuchen, was von diesem Rechtssystem das Ende der deutschen Kolonialzeit überdauerte und was hiervon bis in unsere Zeit erhalten blieb. Dies auch mit einem Seitenblick auf die ehemaligen britischen oder französischen Kolonien, die – zumindest formal – das Rechtssystem ihrer ehemaligen Kolonialmächte nahezu übergangslos übernommen hatten und selbständig weiterentwickelten. Nachkoloniale Bindungen wie das „Commonwealth of Nations“ oder die „Communauté Financière Africaine“ trugen dazu ebenso bei, wie der bei der Unabhängigkeit auftretende Sachzwang, sich an dem System der ehemaligen Kolonialmacht als einziges Vorbild orientieren zu müssen. Bei den ehemaligen deutschen Kolonien lagen vor der Unabhängigkeit jedoch noch mehrere Jahrzehnte der Mandatsverwaltung durch eine andere Kolonialmacht; die von den Deutschen eingeführte Rechtskultur mußte daher mit dem von den Mandatsmächten eingeführten Rechtssystem konkurrieren. Diese Konstellation macht es schwierig, aber auch reizvoll, nach Spuren des unter deutscher Kolonialherrschaft geltenden Rechts in den heutigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Kolonien zu suchen.

Die Beschäftigung mit dem deutschen Kolonialrecht ist sicherlich keines der aktuellen rechtlichen Themen, die Gesetzgebung und Jurisprudenz heute und in der Zukunft beschäftigen wird; die Europäische Einigung mit ihrer Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung ebenso wie die durch den technischen Fortschritt bedingte Veränderung von rechtlichen Rahmenbedingungen werden zu kontinuierlichen Veränderungen unseres Rechtssystems, wie wir es heute kennen, führen. Doch erscheint es angezeigt, ein heute nur wenig geläufiges und selten beleuchtetes Kapitel deutscher Rechtsgeschichte herauszuarbeiten und in verfassungsgeschichtlicher, rechtsvergleichender und völkerrechtlicher Hinsicht zu untersuchen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit befaßt sich mit den ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika, also Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Togo. Hier hatte wegen der höheren Entwicklungsstufe und Bevölkerungszahl die Rechtskultur einen für die damaligen Verhältnisse hohen Entwicklungsstand erreicht, was die Darstellung der Entwicklung und des Schicksals dieser Rechtskultur interessant werden läßt. Demgegenüber stand die – mit der Ausnahme der Stadt Tsingtau, die zum hochentwickelten chinesischen Rechtskreis gehörte – noch wenig ausgebildete Rechtskultur der deutschen Besitzungen in Asien, also die mikronesischen Inseln, Papua-Neuguinea und Samoa. Obwohl auf der Darstellung der deutschen Besitzungen in Asien kein Schwerpunkt liegt, sollen doch zur Abrundung des Gesamtbildes auch die koloniale Rechtskultur und deren Überreste in dieser Region im Überblick dargestellt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die einzelnen Kolonialgebiete jeweils in der folgenden gleichbleibenden Reihenfolge untersucht: Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea, Inselgebiet (Palau-Inseln, Marianen, Karolinen, Marshall-Inseln), Samoa und Tsingtau (Kiautschou).

A. Der Untersuchungsgegenstand: die deutschen Kolonien und ihr Recht

(vgl. Karte 1: Das deutsche Kolonialreich 1914)

I. Geographischer Überblick

In Afrika konzentrierten sich die deutschen Kolonialgebiete auf vier auseinanderliegende Gebiete in Ost-, West- und Südafrika.

Deutsch-Ostafrika

Bei dem flächenmäßig größten Schutzgebiet handelte es sich um das im Osten Afrikas gelegene Deutsch-Ostafrika mit einer Fläche von 995.000 qkm¹ und der Hauptstadt Daressalam. (Karte 2)

Die durchschnittliche Nord-Süd und West-Ost-Erstreckung des Gebietes betrug etwa 1000 km². Im Osten ist das Küstentiefland, das sich in 50 bis 400 km Breite ausweitet, prägend. Es geht landeinwärts in ein bis 700 m hohes Hügelland über, das wiederum in das zentrale Binnenhochland übergeht³. Die natürlichen Grenzen des Binnenhochlandes und damit Deutsch-Ostafrikas liegen im Norden das Kilimandscharo-Gebiet und der Victoria-See, im Westen der Tanganyika-See und im Südwesten der Njassa-See. Das Klima ist zweigeteilt: die Küstentiefländer zeigen tropisch heißes Klima, dagegen herrscht im Hochland ein gemäßigtes tropisches Klima vor. Wegen des Klimas bestimmt die Dornbuschsavanne die Vegetation, und nur an wenigen Stellen findet sich Trockenwald. Günstig ist das Klima aber für den Plantagenanbau von Sisal, Erdnüssen, Baumwolle, Kautschuk, Zuckerrohr, Tabak, Kokos- und Ölpalmen⁴.

Der Bergbau beschränkte sich zur deutschen Zeit auf den Abbau von Salz, Glimmer und Gold in relativ unbedeutenden Mengen⁵.

¹ Kurt Hassert, Deutschlands Kolonien Erwerbungs- und Entwicklungsgeschichte, Landes- und Volkskunde unserer Schutzgebiete, 2. Aufl., 1910, S. 251.

² Francesca Schinzinger, Die Kolonien und das Deutsche Reich Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Besitzungen in Übersee, 1984, S. 28.

³ Schinzinger, S. 28.

⁴ Adolf Heilborn, Die Deutschen Kolonien (Land und Leute), 1912, S. 7/8.

⁵ Schinzinger, S. 28.